



Leitfaden: Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren

Jeder Tiertransport muss schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden. Beim Transport von kranken und verletzten Tieren sind besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit sie die Fahrt ohne Schaden überstehen. Zudem dürfen sie nur so weit als nötig transportiert werden.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Veterinärdienst Schweiz erarbeitet. Er gilt als Fachstandard zur Beurteilung der Transportfähigkeit von kranken und verletzten Schlachttieren. Er zeigt auf, welche Vorsichtsmassnahmen beim Transport von kranken und verletzten Tieren zu treffen sind und wie mit Tieren umzugehen ist, die nicht transportiert werden dürfen. Für Transporte von Tieren aus Betrieben, die seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen sind, legt der kantonale Veterinärdienst im Einzelfall zusätzliche Vorgaben fest.

Den kantonalen Veterinärdiensten dient der Leitfaden als Grundlage für den Vollzug der Tierschutz-, der Tierseuchen- und der Lebensmittelgesetzgebung. Er richtet sich auch an Tierhaltende, Fahrer und Disponentinnen, an Viehhändler sowie an Verantwortliche für Viehmärkte und praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte.

Dieser Leitfaden ersetzt die BLV-Fachinformation «Wann ist ein Nutztier transportfähig?» aus dem Jahr 2015.

1 Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung

Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und muss für ihr Wohlergehen sorgen. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zufügen oder es in Angst versetzen. Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötiges Überanstrengen von Tieren ist verboten, vgl. Art. 4 Tierschutzgesetz (TSchG).

Ungerechtfertigt sind Schmerzen, Schäden, Leiden und Angst, wenn sie vermeidbar sind oder dem Tier nicht zugemutet werden dürfen.

Daraus abgeleitet gilt für Tiertransporte: Die Belastung muss dem Tier zumutbar sein, d. h. es darf durch den Transport keine Schäden erleiden, vgl. Art. 155 Abs. 1 Tierschutzverordnung (TSchV). Deshalb dürfen kranke und verletzte Tiere nur zwecks Behandlung oder Schlachtung, nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen und nur so weit als nötig transportiert werden, vgl. Art. 155 Abs. 2 TSchV.

Verstösse gegen diese Bestimmungen sind strafbar, vgl. Art. 26 und 28 TSchG.

2 Verantwortliche Personen für den tierschutzkonformen Transport

Tierhaltende sind verantwortlich für die Organisation des tierschutzkonformen Transports ihrer Tiere. Dazu gehört auch, weitere Beteiligte – z. B. Fahrer, Viehmarkt oder Schlachtbetrieb – über Krankheiten und Verletzungen eines Tieres zu informieren. Bei Unsicherheiten bezüglich der Transportfähigkeit, soll eine Tierärztin oder ein Tierarzt das Tier beurteilen und entscheiden, ob und unter welchen Vorsichtsmassnahmen das Tier transportiert werden kann. Die Entscheidung basiert auf den weiter unten festgelegten Kriterien.

Ist ein Viehhändler, ein Transportunternehmen oder eine weitere Person als Fahrerin beteiligt, tragen diese ebenfalls Verantwortung. Sie dürfen den Auftrag nur annehmen, wenn das Tier bezüglich seiner Transportfähigkeit korrekt beurteilt worden ist und die notwendigen Vorsichtsmassnahmen umgesetzt werden können.

Sobald sich das Tier im Transportmittel befindet, geht die Verantwortung für seine Betreuung an die Fahrerin oder den Fahrer über, vgl. Art. 152 TSchV.

Beim Handel von Tieren über einen Viehmarkt geht die Verantwortung für Unterbringung und Betreuung sowie für die notwendige Dokumentation an die dort zuständige Person über, vgl. Art. 151 Abs. 2 und Art. 153 TSchV. Die Bezeichnung dieser Person und ihre weiteren Aufgaben sind in Art. 29 der Tierseuchenverordnung (TSV) festgelegt.

Im Anhang des Leitfadens findet sich eine detaillierte Darstellung zu den Verantwortlichkeiten der Beteiligten.

3 Transportfähigkeit beurteilen und Vorsichtsmassnahmen treffen

Transporte von kranken und verletzten Tieren sind keine «Ja / Nein – Angelegenheit», sondern eine Frage der korrekten Abstufung in Kategorien mit Einschränkungen. Je schwerer das Tier erkrankt oder verletzt ist, desto stärker sind die Einschränkungen bis hin zum Transportverbot.

In den Abschnitten 3.1 bis 3.5 werden Symptome, Erkrankungen und Verletzungen aufgezählt, die je nach Ausprägung die Transportfähigkeit von kranken und verletzten Tieren beeinflussen. Es werden Abstufungen definiert, denen jeweils die besonderen Vorsichtsmassnahmen und Einschränkungen für den Transport zugeordnet sind.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf Rindern und Schweinen, die Angaben können aber sinngemäss auch auf andere Tierarten, insbesondere auf Schafe und Ziegen übertragen werden.

Wird eine Tierärztin oder ein Tierarzt zur Beurteilung eines Tieres beigezogen, attestiert sie oder er dessen Transportfähigkeit mittels eines Zeugnisses und legt die notwendigen Vorsichtsmassnahmen fest. Die in einem tierärztlichen Zeugnis enthaltenen Weisungen sind für Tierhaltende und Fahrer oder Fahrerinnen bindend.

3.1 Transportfähig ohne Einschränkungen

Transportfähig ohne
Einschränkungen

Tiere in gutem Allgemeinzustand, die **alle Gliedmassen im Stehen und Gehen gleichmässig belasten und sich zügig vorwärts bewegen¹**, dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben transportiert werden.

Sammeltransporte oder Transporte mit Unterbruch, wie z. B. über einen **Viehmarkt** oder mit **temporärer Unterbringung**, sind **zulässig**.

Tiere in gutem Allgemeinzustand:

- sind aufmerksam (Blick, Ohrenspiel) und atmen ruhig und regelmässig; und
- sind in einem guten Nährzustand und haben ein glattes, glänzendes Fell (Rinder etc.) bzw. eine unauffällige Hautfarbe (Schweine).

Ebenfalls in diese Kategorie gehören **Schlachttiere** mit folgenden Befunden:

- Oberflächliche, nicht blutende Wunden, z.B. Schwanzverletzung.
- Kleine und mittelgrosse Schwellungen ohne Schmerzzeichen, ohne Lahmheit und ohne weitere Funktionseinschränkungen, z.B. chronisch verdicktes Sprunggelenk, chronische Schulterdruckstelle.

¹ Damit das Gangbild beim Rind einheitlich beurteilt wird, hat das BLV gemeinsam mit der Vetsuisse-Fakultät ein **Merkblatt zur Abstufung der Lahmheitsgrade beim Rind und Einfluss auf die Transportfähigkeit** entwickelt. Es ist auf der [BLV-Homepage](#) verfügbar.

- Nabelbrüche bis zu einem Drittel der Distanz zwischen Bauchwand und Boden; die Haut um den Bruchsack muss intakt sein.
- Fruchtbarkeitsstörung, z.B. chronische Gebärmutterentzündung.
- «Schlechte Milch» wegen chronischer Euterentzündung.

Die Befunde sind auf dem Begleiddokument schriftlich festzuhalten.

3.2 Transportfähig mit Einschränkungen

Transportfähig mit Einschränkungen

Leicht erkrankte oder leicht verletzte Tiere dürfen unter **besonderen Vorsichtsmassnahmen** transportiert werden. Sie müssen in einem **guten Allgemeinzustand** sein und es darf ihnen kein zusätzlicher Schaden bzw. kein zusätzliches Leiden entstehen. Der Verkauf über einen **Viehmarkt** oder eine **temporäre Unterbringung** ist **nicht zulässig**.

Dazu gehören Tiere mit den folgenden Befunden. Die Liste ist nicht abschliessend.

- **Leichtgradige Lahmheit.**
Beim *Rind*: eine oder mehrere Gliedmassen werden erkennbar ungleichmässig belastet, die Schritte sind verkürzt und der Gang asymmetrisch, das Tier bewegt sich steif und etwas zögerlich vorwärts → vgl. Merkblatt «*Abstufung Lahmheitsgrade Rind und Transportfähigkeit*».
Beim *Schwein*: die Lahmheit ist nur beim Gehen erkennbar.
- Einzelne, begrenzte Wunden.
- Einzelne, abgegrenzte, mittelgrosse Abszesse.
- Einzelne, kleine und mittelgrosse Schwellungen verbunden mit Schmerzzeichen, leichtgradiger Lahmheit oder anderen Funktionseinschränkungen.
- Nabelbrüche grösser als ein Drittel der Distanz zwischen Bauchwand und Boden; die Haut um den Bruchsack muss intakt sein, d. h. keine Entzündung, keine Verletzung.
- Permanente, leichte Organvorfälle.

Bei Unsicherheiten ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen.

Es sind folgende **Vorsichtsmassnahmen** zu treffen:

- Das Tier wird **nur so weit als nötig und auf direktem Weg zum Schlachtbetrieb transportiert**. Beim Anmelden für den Transport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen machen die Tierhalterenden auf die Erkrankung oder Verletzung aufmerksam → *korrekte Disposition*. Zusätzlich informiert die Tierhalterin oder der Fahrer auch den Schlachtbetrieb → *Vermeiden von Wartezeiten nach der Anlieferung*.
- Bei der Planung des Transports wird die **Qualität der Strecke** berücksichtigt. Eine längere Strecke auf einer flachen, gut ausgebauten Strasse ist aus Sicht Tierschutz schonender als eine kürzere hügelige Strecke auf einer holprigen Strasse.
- Das Tier wird **einzelnen oder in einem separaten Abteil** transportiert.
- Ein **Sammeltransport** oder das **Umladen** auf ein anderes Fahrzeug kann im Einzelfall vertretbar sein, sofern der Transport für das Tier dadurch schonender wird.
- Auf Rampe und Ladefläche wird für grösstmögliche Trittsicherheit gesorgt.
- Wenn davon ausgegangen werden muss, dass das Tier während des Transports abliegt, wird die Ladefläche bzw. das Abteil tief eingestreut. Je nach Material kann die Trittsicherheit eingeschränkt sein.

Das Tier ist auf dem Begleiddokument als «krank» bzw. «verletzt» oder «verunfallt» zu deklarieren und die Befunde sind schriftlich festzuhalten.

3.3 Transportfähig mit Einschränkungen und mit tierärztlichem Zeugnis

Transportfähig mit
Einschränkungen
und tierärztlichem
Zeugnis

Kranke oder verletzte Tiere mit reduziertem Allgemeinzustand müssen vor dem Transport von einer Tierärztin oder einem Tierarzt beurteilt werden. Ein **tierärztliches Zeugnis ist zwingend** einzuholen. Dieses muss die **Transportfähigkeit**, verbunden mit spezifischen Vorsichtsmassnahmen, **bestätigen**.

Kein Sammeltransport, kein Umladen, kein Viehmarkt, keine temporäre Unterbringung.

Dazu gehören Tiere mit den folgenden Befunden. Die Liste ist nicht abschliessend.

- **Inappetenz**, d. h. verminderte Futteraufnahme, **Apathie und/oder Schmerzen**.
- Atemwegserkrankungen, die mit reduziertem Allgemeinzustand einhergehen.
- Verdauungsstörungen, die mit Kolik einhergehen.
- Schwerere Augenverletzungen oder -erkrankungen, z. B. kompliziertes Krebsauge, Blindheit.
- **Mittelgradige Lahmheit**.
Beim *Rind*: eine oder mehrere Gliedmassen werden deutlich entlastet, die Schritte sind deutlich verkürzt, das Tier bewegt sich nur widerwillig und steif vorwärts, der Kopf wippt, wenn die betroffene Gliedmasse auf dem Boden aufsetzt, der Rücken ist im Stehen und Gehen deutlich aufgekrümmt → vgl. Merkblatt «*Abstufung Lahmheitsgrade Rind und Transportfähigkeit*».
Beim *Schwein*: die Entlastungsstellung ist auch in Ruhe erkennbar.
- Einzelne Fleischwunden, d. h. frische, grossflächige Wunden, die bis in die Muskulatur reichen.
- Einzelne grosse Schwellungen.
- Einzelne grosse Abszesse.
- Nabelbrüche, auch kleineren Umfangs, mit Hautveränderungen im Bereich des Bruchsacks (Entzündung, Verletzung) und bei Tieren mit reduziertem Allgemeinzustand.
- Grössere, jedoch keine schweren Organvorfälle, vgl. Abschnitt 3.4.

Der Transport zum Schlachtbetrieb darf dem Tier nur zugemutet werden, wenn die Chancen auf Genusstauglichkeit intakt sind.

Es sind folgende **Vorsichtsmassnahmen** zu treffen:

- Das Tier wird **auf direktem Weg zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb transportiert**. Beim Anmelden für den Transport durch ein Viehhandels- oder Transportunternehmen machen die Tierhaltenden auf die Erkrankung oder Verletzung aufmerksam → *korrekte Disposition*.
Dieselbe Information erfolgt auch an den Schlachtbetrieb → *situationsgerechtes, schonendes Vorgehen bei der Annahme, z.B. Betäuben im Transporter*.
- Das Tier wird **einzelnen oder in einem separaten Abteil** transportiert.
- Auf Rampe und Ladefläche wird für grösstmögliche Trittsicherheit gesorgt.
- Wenn davon ausgegangen werden muss, dass das Tier während des Transports abliegt, wird die Ladefläche bzw. das Abteil tief eingestreut. Je nach Material kann die Trittsicherheit eingeschränkt sein.

Das Tier ist auf dem Begleitdokument als «krank» bzw. «verletzt» oder «verunfallt» zu deklarieren und die Befunde sind schriftlich festzuhalten. Das tierärztliche Zeugnis ist beizulegen.

3.4 Nicht transportfähig

Nicht transportfähig

Ein schlechter Allgemeinzustand, schwere Verletzungen und Erkrankungen schliessen die Transportfähigkeit von vornherein aus. Wenn eine tierärztliche Behandlung nicht in Frage kommt, müssen diese Tiere **unverzüglich an Ort und Stelle getötet** werden, siehe Abschnitte 3.5 und 5.

Dazu gehören Tiere mit den folgenden Befunden. Die Liste ist nicht abschliessend.

- **Deutliche Inappetenz**, d. h. keine Futteraufnahme, **starke Apathie**, d. h. Teilnahmslosigkeit, **und/oder starke Schmerzen**.
- Schwere Atemnot, d. h. Maulatmung.
- Schwere Verdauungsstörungen, z. B. Durchfall mit Anzeichen von Austrocknung, starker Blähung und/oder starker Kolik.
- **Hochgradige Lahmheit**.
Beim *Rind*: das Tier kann die betroffene Gliedmasse nicht belasten, die Schritte sind stark verkürzt, der Gang völlig asymmetrisch, das Tier bewegt sich nur unter Zwang vorwärts, dabei zeigt es starkes Kopfwippen und verkrampte Muskeln, der Rücken ist im Gehen und Stehen extrem aufgekrümmt → vgl. Merkblatt «*Abstufung Lahmheitsgrade Rind und Transportfähigkeit*».
Beim *Schwein*: die betroffene Gliedmasse wird nicht belastet.
- Grosse Wunden oder andere schwere Verletzungen, wie **Knochenbrüche** am Stütz- und Bewegungsapparat, d. h. an Schädel, Wirbelsäule, Becken und Gliedmassen.
- Schwere Organvorfälle.

Nicht transportfähig sind zudem

- **festliegende** Tiere; und
- **hochgradig abgemagerte** Tiere.

3.5 Transport nicht zulässig wegen fehlender Aussicht auf Genusstauglichkeit

Transport nicht
zulässig / Tötung
an Ort und Stelle

Die Lebensmittelgesetzgebung legt fest, welche Erkrankungen oder Verletzungen bei Tieren zur **Genussuntauglichkeit** oder sogar zu einem **Schlachtverbot** führen, vgl. Anhang 7 der Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS) und Art. 8 VSK.

Besteht **keine Aussicht** auf Genusstauglichkeit, muss das Tier von einer Tierärztin oder einem Tierarzt euthanasiert oder von einer fachkundigen Person fachgerecht getötet werden, vgl. Art. 179 TSchV sowie entsprechende Fachinformationen des BLV. Anschliessend ist der Tierkörper gesetzeskonform zu entsorgen.

Davon betroffen sind Tiere, die

- weniger als sieben Tage alt sind;
- **Medikamente** erhalten haben, deren Absetzfristen nicht abgelaufen sind (ausser man entscheidet sich zur kostenpflichtigen Rückstandsuntersuchung);
- **Abszesse oder schwere Verletzungen an mehreren Körperteilen** aufweisen;
- Anzeichen einer **Blutvergiftung** zeigen;
- **hochgradig abgezehrt** sind;
- **hochgradige akute Entzündungen** mit gestörtem Allgemeinbefinden zeigen;
- **am Verenden** sind.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

4 Richtig entscheiden

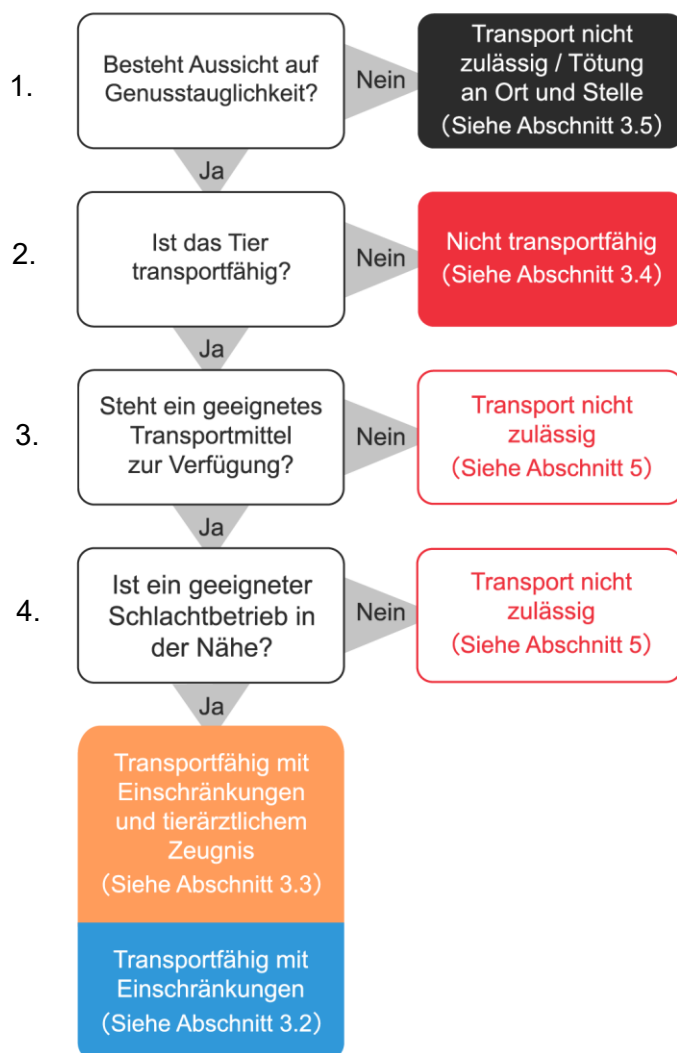
Das folgende **Schema** zeigt die erforderlichen Schritte für einen fachlich korrekten Entscheid, ob ein krankes oder verletztes Nutztier transportiert werden kann.

Beim zweiten, dritten und vierten Schritt braucht es zusätzliche Abwägungen, vgl. Art. 155 Abs. 1 TSchV:

- Wie lange darf der Transport dauern, dass das Tier den Weg ohne zusätzlichen Schaden übersteht?
- Kann dem Tier ein Fahrunterbruch mit Umladen zugemutet werden, ohne dass es dadurch zusätzlichen Schaden erleidet?

Ausgangslage:

**Eine tierärztliche Behandlung des kranken oder verletzten Nutztieres kommt aus medizinischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage.
Wenn möglich, soll das Tier geschlachtet werden.**



4.1 Spezialfall: Tiere mit Geburtsstörungen

Bei Störungen im Geburtsverlauf kommt es vor, dass das Muttertier zur Leidensbegrenzung und aus wirtschaftlichen Gründen getötet werden soll. Auch in diesen Situationen stellt sich die Frage nach der Aussicht auf Genusstauglichkeit, bevor beurteilt wird, inwiefern das Tier transportfähig ist und ob ihm der Weg bis zum nächstgelegenen verfügbaren Schlachtbetrieb zugemutet werden kann.

Weil jede Schweregeburt als **Einzelfall** zu betrachten ist, soll nicht zum Vornherein festgelegt werden, ob ein Transport zulässig ist oder nicht. In jedem Fall ist eine tierärztliche Beurteilung erforderlich, die auf dem Zeugnis festgehalten wird.

5 Umgang mit nicht transportfähigen Tieren und korrektes Vorgehen, wenn ein Transport nicht zulässig ist

Ist ein Tier aufgrund seines Zustandes nicht transportfähig müssen die notwendigen Massnahmen zur Leidensbegrenzung getroffen werden. Bestehen keine reellen Chancen auf Wiederherstellung der Gesundheit oder kommt eine Behandlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage, muss das Tier unverzüglich getötet werden, vgl. Art. 5 TSchV.

Bei intakten Chancen auf Genusstauglichkeit kann die Betäubung und Entblutung an Ort und Stelle erfolgen. Anschliessend wird der Schlachttierkörper in einen geeigneten Schlachtbetrieb transportiert. Dabei sind die Vorgaben der VSFK einzuhalten.

Dasselbe Vorgehen wird gewählt, wenn kein geeignetes Transportmittel verfügbar ist oder sich kein geeigneter Schlachtbetrieb in der Nähe befindet, vgl. Schema.

Der Schutz des Tieres vor Schmerzen, Leiden oder Schäden durch einen Transport geht einem möglichen Erlös durch die Schlachtung vor.

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455); Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1); Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401); Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190); Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, SR 817.190.1)

Art. 4 TSchG Grundsätze

¹ Wer mit Tieren umgeht, hat

- a. ihren Bedürfnissen bestmöglich Rechnung zu tragen; und
- b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 15 TSchG Tiertransporte

Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen. [...]

Art. 26 TSchG Tierquälerei

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder seine Würde in anderer Weise missachtet; [...]

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 28 TSchG Übrige Widerhandlungen

¹ Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, sofern nicht Art. 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich: [...]

- d. Tiere vorschriftswidrig befördert; [...]

² Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 5 TSchV Pflege

[...]

² Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen.

Art. 151 TSchV Verantwortlichkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter

¹ Die verantwortliche Tierhalterin oder der verantwortliche Tierhalter des Betriebs, von dem das Tier abtransportiert wird, muss: [...]

- b. allfällige Verletzungen und Krankheiten der Tiere schriftlich festhalten.

Art. 152 TSchV Verantwortlichkeit der Fahrerinnen und Fahrer

¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- b. nach dem Einladen den Transport schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchführen;
- c. die von den Tieren auf dem Transport erlittenen Verletzungen schriftlich festhalten; [...]

² Die Fahrerin oder der Fahrer ist von der Übernahme bis zur Ablieferung an die Empfängerin oder den Empfänger für die Unterbringung und Betreuung der Tiere verantwortlich.

Art. 153 TSchV Verantwortlichkeit der Empfängerinnen und Empfänger

¹ Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der Fahrerin oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, [...] unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.

Art. 155 TSchV Auswahl der Tiere

¹ Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen.

² Hochträchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit als nötig, unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Art. 157 TSchV Betreuung der Tiere

¹ Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln.

² Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichendem instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

Art. 179 TSchV Fachgerechte Tötung

¹ Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung sicherzustellen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen.

² Die gewählte Tötungsmethode muss sicher zum Tod des Tieres führen.

³ Das BLV kann nach Anhörung der kantonalen Behörden die zulässigen Tötungsmethoden für bestimmte Tierarten oder für besondere Zwecke festlegen.

Art. 7 - 15 TSV Registrierung und Identifikation von Klauentieren, Tierverkehrskontrolle**Art. 27 - 31 TSV** Viehmärkte, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen**Art. 8 VSFK** Schlachtverbot

¹ Nicht geschlachtet oder zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung getötet werden dürfen:

- a. Tiere, die weniger als sieben Tage alt sind;
- b. Hausgeflügel, Hauskaninchen, Gehege- und Jagdwild, Laufvögel und andere Tiere, wenn sie augenscheinlich krank sind;
- c. Tiere aller Arten, bei denen die Absetzfrist für Fleisch für ein Arzneimittel noch nicht abgelaufen ist;
- d. Tiere, denen verbotene Stoffe und Zubereitungen verabreicht wurden;
- e. Tiere, die Rückstände von Arzneimitteln in Konzentrationen über dem Grenzwert oder verbotene Substanzen aufweisen können;
- f. Tiere, bei denen die Gesundheitsmeldungen nach Artikel 24 fehlen;
- g. Tiere mit fehlender oder mangelhafter Kennzeichnung, wenn eine solche vorgeschrieben ist;
- h. Tiere aus Beständen, die wegen einer Tierseuche gesperrt sind.

² Tiere, bei denen die Absetzfristen für Fleisch für ein Arzneimittel noch nicht abgelaufen sind, dürfen ausnahmsweise geschlachtet werden, wenn sich die Tierhalterin oder der Tierhalter verpflichtet, die Kosten einer amtlichen Rückstandsuntersuchung des Fleisches der geschlachteten Tiere zu übernehmen. Sind die Absetzfristen für bestimmte Eingeweide noch nicht abgelaufen, sind diese zu entsorgen. [...]

Art. 9 VSFK Ort der Schlachtung

[...]

² Ausserhalb von bewilligten Schlachtbetrieben sind zulässig:

- a. Betäuben und Entbluten von krankem und verunfalltem Schlachtvieh, wenn der Transport dem lebenden Tier nicht zumutbar ist; [...]

Art. 10 VSFK**Schlachten von krankem Schlachtvieh**

- ¹ Krankes Schlachtvieh muss zeitlich oder örtlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden.
- ² Die Arbeitsplätze und Einrichtungen müssen nach dem Schlachten von krankem Schlachtvieh gereinigt und desinfiziert werden.
- ³ Die Kantone können festlegen, dass Schlachtungen von krankem Schlachtvieh in den von ihnen bezeichneten Schlachtbetrieben durchgeführt werden. [...]

Art. 11 VSFK**Schlachten von verunfalltem Schlachtvieh**

- ¹ Muss ein verunfalltes Schlachttier ausserhalb eines Schlachtbetriebs getötet werden und ist das Fleisch zur menschlichen Ernährung bestimmt, so muss das Tier sofort entblutet werden.
- ² Ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt anwesend, so dürfen der Magen und die Därme herausgelöst werden. Weitere Schritte des Schlachtprozesses sind nicht zulässig.
- ³ Der Schlachttierkörper, der Magen und die Därme müssen gekennzeichnet und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ohne Verzug in einen Schlachtbetrieb verbracht werden.
- ⁴ Vergehen zwischen der Tötung und der Ankunft im Schlachtbetrieb voraussichtlich mehr als zwei Stunden, so muss der Schlachttierkörper gekühlt transportiert werden. Lassen es die Witterungsverhältnisse zu, so ist eine Kühlung nicht nötig.
- ⁵ Die Tierhalterin oder der Tierhalter stellt ein Begleitdokument aus. Wurden der Magen und die Därme herausgelöst, so stellt die Tierärztin oder der Tierarzt zusätzlich eine Gesundheitsbescheinigung aus.

Anhang 3 VHyS**Hygienemassnahmen in Schlacht- und Wildbearbeitungsbetrieben****Ziffer 2.3**

- ⁵ Das Auslaufen von Magen- und Darminhalt während dem Ausnehmen muss verhindert werden und das Ausnehmen muss möglichst schnell, jedoch maximal innert 90 Minuten nach dem Betäuben und Entbluten erfolgt sein.

Anhang 7 VHyS**Beanstandungsgründe und Massnahmen bei der Fleischuntersuchung
(Genusstauglichkeit)**

Anhang

Verantwortlichkeiten entlang von Nutztiertransporten:

Tierhalter/in Herkunftsbetrieb	Fahrer/in	Verantwortliche Person Viehmarkt oder temporärer Unterbringungsort
Transportfähigkeit beurteilen. Wenn unsicher oder nötig, TA beiziehen für Zeugnis.		
Bei Anmeldung zum Transport/Verkauf auf Krankheit/Verletzung und eingeschränkte Transportfähigkeit hinweisen.		
BD vollständig ausfüllen.	Transportfähigkeit beurteilen, BD und Zeugnis prüfen. Im Zweifelsfall Rücksprache mit Disposition/TA, ggf. Transport verweigern.	
	Besondere Vorsichtsmassnahmen umsetzen. Schlachtbetrieb über Krankheit/Verletzung informieren.	
	Tiere vom Einladen bis zur Übergabe an Empfänger/in betreuen.	
	Während Transport erlittene Verletzungen und Verschlechterung Gesundheitszustand schriftlich festhalten.	Transportfähigkeit beurteilen und BD prüfen; bei Tieren der Kategorien blau und orange : Annahme verweigern oder solche Tiere geeignet unterbringen, TA beiziehen.
Tier vom Markt zurückholen; Tötung oder Schlachtung veranlassen.		Tiere ab Annahme bis Übergabe an Fahrer/in oder Metzger betreuen.

TA = Tierärztin / Tierarzt

BD = Begleitdokument